# Verein zur Förderung und Unterstützung von Freien Lokalen Nichtkommerziellen Radioprojekten

(Kurzname: Freies Radio Wien)

# **Statuten vom 24.6.2015**

PRÄAMBEL: Alle Tätigkeiten des Vereins Freies Radio Wien sind der Charta der Freien Radios verpflichtet (vgl. Statuten Anhang)

#### I. Name und Sitz

- 1. Der Verein führt den Namen "Verein zur Förderung und Unterstützung von Freien Lokalen Nichtkommerziellen Radioprojekten (Kurzname: Freies Radio Wien)"
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Wien. Er erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet und ist darüber hinaus auch international tätig.

#### II. Zweck des Vereins

- 1. Die Tätigkeit des Vereins verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne §§ 34 ff der Bundesabgabenordnung (BAO). Sie ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.
- 2. Die Tätigkeit des Vereins bezweckt:
- a) die Medienvielfalt, die Freiheit der Meinungsäußerung und damit die Demokratie in Österreich zu fördern
- b) die Freiheit der Meinungsäußerung zu wahren
- c) die Erhöhung der Pluralität in der Wiener Medienlandschaft, um damit eine offene und demokratische Gesellschaftsentwicklung in Österreich zu unterstützen
- d) die Ermutigung eines zivilgesellschaftlichen medialen Diskurses mit dem Ziel der Förderung und Weiterentwicklung der Demokratie und demokratischer Prozesse in Österreich
- e) die Förderung des demokratiepolitischen Bewusstseins in der Bevölkerung
- f) die Förderung des kulturellen Diskurses in der Bevölkerung
- g) die Förderung zivilgesellschaftlicher Communitys
- h) die möglichst breite Vermittlung von Medienkompetenz in der Bevölkerung

# III. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks und die Art der Aufbringung der Mittel

Der Vereinszweck soll durch folgende ideelle und materielle Mittel erreicht werden:

#### 1. Ideelle Mittel:

- a) Unterstützung, Förderung, Koordinierung und Organisation von freien nichtkommerziellen Lokalradios
- b) Betrieb eines Radiosenders für Wien
- c) Ermöglichung des Zugangs zur Radioproduktion für gesellschaftliche Gruppen, für die ein solcher Zugang im kommerziellen Privatrundfunk und im öffentlich-rechtlichen Rundfunk nicht oder nicht ausreichend gewährleistet ist
- d) Vermittlung von Medienkompetenzen in Workshops, Seminaren und Kursen für diverse und vielfältige Bevölkerungsgruppen
- e) Organisation von Veranstaltungen zur Theorie und Praxis der Medienkommunikation
- f) Kontaktaufnahme und Erfahrungsaustausch mit gleichgesinnten Organisationen des In- und Auslands, allenfalls Kooperation mit Verbänden mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung bzw. Förderung von deren Gründung
- g) Herausgabe von schriftlichen Publikationen sowie Veröffentlichung einer Website
- h) Entwicklung neuer medialer Konzeptionen und Zusammenarbeit mit Forschungseinrichtungen im Rahmen von Projekten zum Thema Medienkompetenz und partizipative Medien

# 2. Materielle Mittel:

- a) Erträgnisse aus Veranstaltungen des Vereins
- b) Erträgnisse aus Dienstleistungen des Vereins
- c) Spenden aller Art
- d) Schenkungen, Vermächtnisse und Zuwendungen aller Art
- e) Förderungen
- f) Erträgnisse aus der Veranstaltung des Radioprogramms

# IV. Arten der Mitgliedschaft

Alle Mitglieder des Vereins sind als ordentliche Mitglieder wahlberechtigt. Die Mitglieder werden über ihren Antrag vom Vorstand als solche aufgenommen.

# V. Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden, die diese Statuten anerkennen und den Vereinszweck im Sinne der Förderung einer selbstbestimmten, solidarischen und emanzipatorischen Gesellschaft unterstützen wollen. Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind Körperschaften, die nach § 9 RRG vom Betrieb eines Rundfunkprogramms ausgeschlossen sind.
- 2. Die Mitgliedschaft ist mit schriftlicher Beitrittserklärung zu beantragen.
- 3. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig.
- 4. Vor der Konstituierung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme durch die ProponentInnen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit der Konstituierung wirksam.

# VI. Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung oder durch Ausschluss.
- 2. Die freiwillige Austritt ist jederzeit möglich, er ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.
- 3. Der Ausschluss eines jeden Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen vereinsschädigendem Verhalten verfügt werden.

#### VII. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Sämtliche Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 2. Alle Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen und einer oder mehreren Arbeitsgruppen anzugehören.
- 3. Das Stimmrecht in der Generalversammlung und das aktive und passive Wahlrecht stehen allen Mitgliedern zu.
- 4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

#### VIII. Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1. die Generalversammlung
- 2. der Vorstand: der Frauenanteil im Vorstand soll zumindest 50 Prozent betragen

- 3. die RechnungsprüferInnen
- 4. die/der GeschäftsführerIn: der Verein kann eine/n GeschäftsführerIn bestellen
- 5. das Schiedsgericht

## IX. Die Generalversammlung

- 1. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt.
- 2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung stattzufinden. In den vorgenannten Fällen hat die außerordentliche Generalversammlung längstens ein Monat nach Einlangung des Antrags auf Einberufung beim Vorstand stattzufinden.
- 3. Zur Generalversammlung sind alle Mitglieder zwei Wochen vor dem Termin schriftlich mit Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- 4. Anträge sind spätestens 24 Stunden vor Beginn der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Kandidaturen zur Wahl eines neuen Vorstands sind bis längstens eine Woche vor der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- 5. Gültige Beschlüsse ausgenommen über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden, es sei denn, dass die Generalversammlung die Beschlussfassung mit 2/3 Mehrheit zulässt.
- 6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse über Statutenänderungen oder Vereinsauflösung bedürfen der Anwesenheit von zumindest 2/3 der zum Zeitpunkt der Einberufung stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder.
- 7. Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert werden, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 8. Den Vorsitz der Generalversammlung führt die Obfrau/der Obmann, in deren/dessen Verhinderung ihre/seine StellvertreterIn. Ist auch diese/r verhindert, führt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.

# X. Aufgabenbereich der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
- 2. Beschlussfassung über den Voranschlag
- 3. Bestellung und Enthebung des Vorstands
- 4. Bestellung und Enthebung der RechnungsprüferInnen
- 5. Beschlussfassung über Statutenänderung und die freiwillige Auflösung des Vereins
- 6. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

#### XI. Vorstandsfunktionen

- 1. Der Vorstand besteht aus bis zu 6 Mitgliedern:
- a) die Obfrau/der Obmann
- b) die/der Obfrau/mann-StellvertreterIn
- c) die/der SchriftführerIn
- d) die/der SchriftführerIn-StellvertreterIn
- e) die/der KassierIn
- f) die/der KassierIn-StellvertreterIn

Den Vorstandsmitgliedern kommen folgende Funktionsbereiche zu:

ad a) und b) Die Obfrau/Der Obmann ist in Zusammenarbeit mit der/dem StellvertreterIn für die Vertretung des Vereins nach außen zuständig.

ad c) und d) Die/Der SchriftführerIn bzw. die/der SchriftführerIn-StellvertreterIn hat die Obfrau/den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihr/Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.

ad e) und f) Die/Der KassierIn sowie ihre/seine StellvertreterIn ist für die Koordination der Finanzbeschaffung, für die Finanzverwaltung und insbesondere für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

- 2. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstands. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- 3. Der Vorstand hat das Recht, wählbare Mitglieder zu kooptieren.
- 4. Der Vorstand wird von der Obfrau/dem Obmann oder deren/dessen Stellvertreterln einberufen.
- 5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens 2/3

von ihnen anwesend sind.

- 6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse über das Budget bedürfen einer 2/3-Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 7. Den Vorsitz führt der die Obfrau/der Obmann, bei Verhinderung ihre/seine Stellvertreterln. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten Vorstandsmitglied.
- 8. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung oder Rücktritt.
- 9. Der gesamte Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstands können im Zuge einer außerordentlichen Generalversammlung (siehe IX.,2.) von deren Funktion enthoben werden.
- 10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand zu richten. Der Rücktritt des gesamten Vorstands wird erst mit der Wahl des neuen Vorstands wirksam.

# XII. Aufgabenbereich des Vorstands

- 1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugeschrieben sind.
- 2. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
- a) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
- b) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen
- c) Verwaltung des Vereinsvermögens
- d) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern
- e) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins
- f) Nähere Bestimmung der Aufgabenbereiche der Vorstandsmitglieder sowie Beschluss der Geschäftsordnung des Vorstands und jener der Geschäftsführung
- g) Richtungsgebende medienpolitische Tätigkeit im Sinne des Vereinszwecks
- h) Bestellung und Abberufung einer/eines GeschäftsführerIn sowie Auftragserteilung an die Geschäftsführung, wobei die Funktionsdauer der Geschäftsführung jeweils mit jener des Vorstandes endet
- i) Herausgabe eines Radiobetriebs im Sinne des Vereinszwecks

# XIII. Besondere Obliegenheiten des Obmanns/der Obfrau

- 1. Die Obfrau/Der Obmann, bei Verhinderung ihre/seine Stellvertreterln, und die Geschäftsführung vertreten den Verein nach außen.
- 2. Die Obfrau/Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und in den Vorstandssitzungen.
- 3. Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins sind zu ihrer Gültigkeit von der Obfrau/dem Obmann, bei Verhinderung von ihrer/seiner Stellvertreterln, oder der Geschäftsführung zu unterzeichnen.

#### XIV. Die/Der GeschäftsführerIn

- 1. Aufgabe der/des Geschäftsführerin/des Geschäftsführers ist es, mit der/dem Obfrau/dem Obmann den Verein nach außen zu vertreten.
- 2. Die/der GeschäftsführerIn ist im Auftrag des Vorstandes befugt, den Verein in geschäftlichen Angelegenheiten zu vertreten.
- 3. Der Vorstand hat der/dem GeschäftsführerIn durch Richtlinien und konkrete Aufträge Vertretungsbefugnisse und Zeichnungsberechtigungen zu erteilen.
- 4. Außerhalb dieser Richtlinien und Aufträge ist die/der GeschäftsführerIn nicht befugt, den Verein zu vertreten.
- 5. Die/Der GeschäftsführerIn hat dem Vorstand regelmäßig über ihre/seine Tätigkeiten zu berichten.
- 6. Für laufende Geschäfte bis zu der in der Geschäftsordnung festgelegten Höhe ist die/der GeschäftsführerIn allein zeichnungsberechtigt.

# XV. Die RechnungsprüferInnen

- 1. Die beiden RechnungsprüferInnen werden von der Generalversammlung für die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt, eine Wiederwahl ist möglich.
- 2. Die RechnungsprüferInnen haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung (bzw. des Jahresabschlusses) zu prüfen. Sie haben jederzeit Einsicht in die Geschäftsunterlagen. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- 3. Im Übrigen gelten für die RechnungsprüferInnen die Bestimmungen der Punkte XI.2., XI.8, XI.9., und XI.10. sinngemäß.

# XVI. Das Schiedsgericht

- 1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das vereinsinterne Schiedsgericht. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- 2. Das Schiedsgericht setzt sich aus 3 Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand ein Mitglied als SchiedsrichterIn namhaft macht. Die so namhaft gemachten SchiedsrichterInnen wählen mit Stimmenmehrheit ein drittes Mitglied zur/zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- 3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beidseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
- 4. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Generalversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

# XVII. Auflösung des Vereins

- 1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit der in Punkt IX.7. der Statuten festgesetzten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- 2. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.
- 3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes darf das verbleibende Vereinsvermögen in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugute kommen, sondern ist ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.

# CHARTA DER FREIEN RADIOS ÖSTERREICHS

# Handlungsprinzipien & -leitlinien des Verbands Freier Radios Österreich

Freie Radios sind nichtkommerzielle Hörfunkveranstalter und unabhängige, gemeinnützige und nicht auf Profit ausgerichtete Organisationen, die einen allgemeinen und offenen Zugang zum Hörfunk garantieren und bereitstellen, um so eine breitere Beteiligung der Bevölkerung im Kontext terrestrisch sendender Medien zu ermöglichen und auf diesem Wege einen wesentlichen Beitrag zur Meinungsvielfalt leisten. Als dritter Rundfunksektor erweitern Freie Radios neben öffentlich-rechtlichen und kommerziellen Privatrundfunkveranstalter\_innen die Meinungsvielfalt.

# 1. Offener Zugang / Public Access

Freie Radios geben allen Personen und Gruppen innerhalb des gesetzlichen Rahmens die Möglichkeit zur unzensierten Meinungsäußerung und Informationsvermittlung. **Vorrang** haben dabei **soziale, kulturelle und ethnische Minderheiten** sowie solche Personen und Gruppen, die wegen ihrer gesellschaftlichen Marginalisierung oder sexistischen oder rassistischen Diskriminierung in den Medien kaum oder nicht zu Wort kommen.

# 2. Partizipation

Freie Radios stellen **Trainings-, Produktions- und Verteilungsmöglichkeiten** zur Verfügung. Sie bilden **Plattformen** lokaler und (über-)regionaler Musik-, Kunst- und Kulturproduktion, für gesellschaftspolitische Initiativen und für gesellschaftlich oder medial marginalisierte Communities. Sie laden ihre **HörerInnen zur aktiven Beteiligung** ein, spiegeln die gesellschaftliche, kulturelle und sprachliche Vielfalt ihrer Ausstrahlungsgebiete wider und fördern den interkulturellen Dialog.

#### 3. Gemeinnützigkeit / Nichtkommerzialität

Freie Radios sind **kein Privateigentum eines/r Einzelnen**, sondern sind gemeinsam **von ihren Nutzerlnnen getragene Organisationsformen**, die vor allem dem Prinzip der Gemeinnützigkeit unterliegen. Ihre **Tätigkeit** ist **nicht auf Gewinn ausgerichtet** und verfolgt das Prinzip eines **werbefreien Radios** ohne kommerzielle Produktwerbung. Um die Existenz und Unabhängigkeit gewährleisten zu können, braucht es eine Diversifizierung der Einnahmequellen. Die Finanzierung erfolgt durch öffentliche Förderungen, Mitgliedsbeiträge, Kooperationen, Spenden und Sponsoring.

#### 4. Transparenz / Organisation

In Freien Radios sind die Organisation und die **Auswahlkriterien für Sendeinhalte transparent und nachprüfbar** zu halten. Die Träger innen Freier Radios handhaben ihr

Management, ihre Programmgestaltung und ihre Beschäftigungspraxis so, dass sie jede Form der Diskriminierung ausschließt; sie sind dabei gegenüber allen Unterstützer\_innen, dem Personal und den ehrenamtlichen Mitarbeiter\_innen offen und verantwortlich. Sie fördern die Mitwirkung von Migrant innen und Frauen in allen Bereichen.

# 5. Lokalbezug/ Regionale Entwicklung

Freie Radios verstehen sich als **Kommunikationsmittel im lokalen und regionalen Raum** und unterstützen die regionale Entwicklung. Damit fungieren freie Radios auch als fördernde Plattformen für regionalbezogene Kunst- und Kulturschaffende, in denen es für Künstler\_innen Auftritts- und Verbreitungsmöglichkeiten gibt. Darüber hinaus findet eine Auseinandersetzung mit überregionalen und internationalen Themen statt. Freie Radios arbeiten aktiv zusammen, z.B. durch Programmaustausch oder die gemeinsame Realisierung von medialen, kulturellen, künstlerischen oder gesellschaftspolitischen Projekten.

# 6. Unabhängigkeit

Freie Radios sind im Besitz, in der Organisationsform, in der Herausgabe und in der Programmgestaltung unabhängig von staatlichen, kommerziellen und religiösen Institutionen und politischen Parteien.

# 7. Antidiskriminatorischer Anspruch

Freie Radios fördern eine selbstbestimmte, solidarische und emanzipatorische Gesellschaft. Sie wenden sich gegen jede Form der Diskriminierung aufgrund von Geschlecht oder sexueller Orientierung, Herkunft, Abstammung Hautfarbe oder Ethnie, religiöser oder politischer Anschauung, aufgrund körperlicher oder geistiger Fähigkeiten, sozialer Herkunft, Sprache oder Alter. Sie treten für freie Meinungsäußerung, Meinungsvielfalt, Gleichberechtigung, Menschenwürde und Demokratie ein.